

**Begründung**  
**zum Bebauungsplan der Stadt Lippstadt**  
**Nr. 135 Dauerkleingartenanlage Abendsonne**

**1. Bauleitplanung**

Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" dar. Südlich an den Bebauungsplanbereich angrenzend ist im Flächennutzungsplan eine Erweiterungsfläche für die Dauerkleingartenanlage vorgesehen. Die Realisierung dieser Erweiterung ist jedoch z. Z. noch nicht beabsichtigt.

**2. Ausgangssituation und Planungsziel**

Im Bebauungsplanbereich liegt die vorhandene Kleingartenanlage "Abendsonne". Nach § 1 Abs. 3 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sind Dauerkleingärten wie folgt definiert:

"Ein Dauerkleingarten ist ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist."

Aus diesem Grunde sollen für alle im Lippstädter Stadtgebiet vorhandenen Kleingartenanlagen, die in ihrem Bestand gesichert werden sollen, Bebauungspläne aufgestellt werden. Kleingartenanlagen, die nicht planungsrechtlich als Dauerkleingärten im Bebauungsplan festgesetzt sind, sind in ihrem Bestand gefährdet, weil nach § 16 Abs. 3 BKleingG Pachtverhältnisse von Kleingartenanlagen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, mit Ablauf des 31.03.1987 enden.

Um den Bedürfnissen dieser Kleingartennutzer sowie dem Grundsatz der Gleichstellung dieser Kleingärten mit bereits durch Bebauungsplan gesicherten Anlagen Rechnung zu tragen, soll ein entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll ausschließlich die vorhandene Nutzung dieses Bereiches als Dauerkleingartenanlage mit heute 51 Gärten sowie der Bestand des Vereinsheimes, der Stellplatzanlage und des Kleinkinderspielplatzes gesichert werden. Um die Zugänglichkeit der Kleingartenanlage zu gewährleisten und sie somit als Grünanlage der Erholung der gesamten Bevölkerung zuzuführen, wurde ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit für die privaten Fußwege festgesetzt.

**3. Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Eine Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2a BBauG ist parallel zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG durchgeführt worden. Aufgrund der Bürgerbeteiligung und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange haben sich keine Planänderungen ergeben.

**4. Flächenbilanz**

Private Grünflächen (Dauerkleingärten) ca. 2,4 h

### 5. Ver- und Entsorgung

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist in der St.-Hedwig-Straße vorhanden.

Z.Z. werden die Abwässer des Vereinshauses in einer abflußlosen Grube gesammelt und bei Bedarf abgefahren. Mit Realisierung der Planung auf den östlich angrenzenden Flächen ist der Bau eines Abwasserkanals geplant.

### 6. Kosten

Da die Kleingartenanlage bereits vorhanden ist, sind keine Kosten bezüglich der verkehrsmäßigen Erschließung sowie der Errichtung zu erwarten.

Die Kosten für den Abwasserkanal belaufen sich auf ca. 32.000 DM.

Lippstadt, den 22.01.1987



(Dr. Hagemann)  
Techn. Beigeordneter



(Wollesen)  
Dipl.-Ing.